

BIEBER BRIX MAYER
ÖFFENTLICHE NOTARE



BEURKUNDUNG

der

SATZUNG

der

SIGNA Development Selection AG

Innsbruck, FN 426039 d

gem § 148 Abs 1 AktG

Ich bestätige, dass bei dem nachstehenden Wortlaut der Satzung der **SIGNA Development Selection AG** mit dem Sitz in **Innsbruck** die geänderten Bestimmungen derselben mit dem von mir zur Geschäftszahl: 19.234 beurkundeten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. -----

Wien, am 18. (achtzehnten) Juli 2019 (zweitausendneunzehn). -----




DR. RUPERT BRIX
öff. Notar

SATZUNG
der
SIGNA Development Selection AG

I.

Firma, Sitz, Dauer

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

SIGNA Development Selection AG

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Innsbruck.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

II.

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist
- a. die Konzeption und Entwicklung von Immobilienprojekten sowie die Übernahme der Projektstätigkeit,
 - b. das Management von Immobilien und Beteiligungen,
 - c. die Finanzierungsberatung sowie das Monitoring und Reporting von Finanzierungen;
 - d. die Beratung bei Immobilientransaktionen und deren Abwicklung, inklusive der Unterstützung bei der Entwicklung von Geschäftsmöglichkeiten, der Analyse und Projektstudien, Verhandlungen, der Bewertung, der Strukturierung und der Investitionsentscheidung,
 - e. der Betrieb von Immobilien, wie beispielsweise von Einkaufszentren, Parkgaragen, Hotels, etc., auch unter Beauftragung Dritter,
 - f. der direkte oder indirekte Ankauf von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten, insbesondere für Zwecke der Immobilienentwicklung,
 - g. der Erwerb, die Verwaltung, die Nutzziehung und die Veräußerung sowie jegliche andere Verwertung von Beteiligungen und Immobilien,

- h. die finanzielle Ausstattung (Zuschüsse, Kredite etc) von Unternehmen und Rechtsträgern, mit denen ein direktes oder indirektes Beteiligungsverhältnis der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre besteht, dies unter Ausschluss von Versicherungs- und Bankgeschäften,
- i. die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Unternehmen und Rechtsträgern, mit denen ein direktes oder indirektes Beteiligungsverhältnis der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre besteht, dies unter Ausschluss von Versicherungs- und Bankgeschäften.

Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand auch über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften umsetzen sowie dritte Personen hierfür beauftragen oder zuziehen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen. Soweit dies zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes zweckmäßig ist, ist die Gesellschaft insbesondere auch berechtigt, als Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger oder in ähnlichen Bereichen tätig zu werden. Konzessionspflichtige Tätigkeiten iSd Bankwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes sowie Inhabern bestimmter Berufsberechtigungen (zB Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, etc) vorbehalten Tätigkeiten sind ausgeschlossen, soweit die Gesellschaft nicht über die erforderliche Berechtigung verfügt.
3. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland berechtigt.

III.

Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.799.755,- (Euro fünf Millionen siebenhundertneunundneunzigtausend siebenhundertfünfundfünfzig). Es ist in 5.799.755 (fünf Millionen siebenhundertneunundneunzigtausend siebenhundertfünfundfünfzig) Stückaktien zerlegt. Diese lauten auf Namen.
2. Form und Inhalt der Aktienurkunden oder Zwischenscheine sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das Gleiche gilt für Zwischenscheine und Schuldverschreibungen sowie für Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine. Die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere können auch durch Sammelurkunden vertreten werden. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

3. Zur Unterzeichnung von Aktienurkunden genügt eine vervielfältigte Unterschrift. Bei vervielfältigten Unterschriften ist aber jedenfalls auch jene des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erforderlich.
4. Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf Namen.
5. Die Übertragung und Verpfändung von Namensaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die durch den Vorstand erteilt wird.

IV.

Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus ein bis sieben Mitgliedern.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass ein Vorstandsvorsitzender bestellt wird. Ebenso kann ein Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt werden.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt auch der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie die Gewährung allfälliger Remunerationen und dergleichen. Der Aufsichtsrat ist befugt, diese Aufgabe einem Ausschuss zu übertragen.
4. Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung für den Vorstand erlassen.

V.

Geschäftsführung, Vertretung

1. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat gegebenenfalls beschlossenen Geschäftsordnung zu leiten.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Der Vorstandsvorsitzende möge sich jedoch darum bemühen, dass die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
4. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann auch dann, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen.

VI.

Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern (Kapitalvertretern). Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt.

Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948 z, wird als Inhaber der 1.054.139 Stück Namensaktien verbriefenden Sammelurkunde Nr. 25 das Recht eingeräumt, ein Aufsichtsratsmitglied gemäß § 88 AktG zu entsenden. Dieses Recht erlischt, sobald (a) Haselsteiner Familien-Privatstiftung 10% oder weniger der Stimmrechte in der Gesellschaft hält oder (b) Haselsteiner Familien-Privatstiftung nicht mehr zivilrechtlicher Eigentümer sämtlicher genannter Aktien ist. Dieses Recht der Haselsteiner Familien-Privatstiftung geht im Fall von Übertragungen sämtlicher genannter Aktien auf einen mit Haselsteiner Familien-Privatstiftung im Sinne des § 189a Z 8 UGB verbundenen Rechtsträgers auf diesen auf die Dauer der Erfüllung dieser Qualifikation über; eine Vermehrung/Erhöhung oder Teilung des Entsendungsrechts ist ausgeschlossen. Sollten im Fall eines vorgenannten Erlöschens Satzungsänderungen erforderlich sein oder werden, hat Haselsteiner Familien-Privatstiftung bzw der Rechtsnachfolger den diesbezüglichen Änderungen zuzustimmen und die entsprechenden Schritte zu setzen, um das Erlöschen des Entsendungsrechts auch satzungsgemäß umzusetzen.

2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, wenn von der Hauptversammlung nichts anderes bestimmt wird, für die längste gemäß § 87 Abs 2 AktG zulässige Zeit; dh bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl

beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgte, nicht mitgerechnet. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats gilt bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlussfassung über deren Entlastung stattfindet.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung (oder der Amtsniederlegung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats) an einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, soweit ein solcher nicht bestellt ist, an den Vorstand, zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Empfangnahme wirksam, falls der Rücktritt nicht zu einem späteren Zeitpunkt erklärt wird.
4. Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, kann die Hauptversammlung Ersatzaufsichtsratsmitglieder wählen. Eine Ersatzwahl durch eine (gegebenenfalls außerordentliche) Hauptversammlung ist ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Funktionsperiode der Ersatzmitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode des/der ausgeschiedenen Mitglieds/Mitglieder.
5. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

VII.

Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Werden zwei Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung festzulegen.
2. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus dieser/diesen Funktion/Funktionen ausscheidet (ausscheiden).
3. Erhält bei der Wahl zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter des Vorsitzenden niemand die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl (jeweils) zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

VIII.

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats (im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter) bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.
2. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt schriftlich, per Telefax, E-Mail, telegrafisch oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann auf Einberufungsfristen und -formalitäten verzichtet werden.
3. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder (s)ein Stellvertreter, anwesend sind.
5. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
6. Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden, geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Sitzung (Dirimierungsrecht); dies gilt auch für Wahlen. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der konkreten Sitzung zu unterfertigen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats zu übermitteln. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, die Protokollierung einzelner Wortmeldungen zu verlangen; dieses Verlangen muss jedoch explizit zum Ausdruck gebracht und eine konkrete Formulierung vorgeschlagen werden.
9. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Selbiges gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.
10. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

IX.

Erklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in seinem Namen vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von (s)einem Stellvertreter des Vorsitzenden abgegeben.

X.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung des Ausschusses festlegen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
2. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses.
3. Allfällige Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrats Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands behandeln, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

4. Über Einladung des Ausschussvorsitzenden können auch Aufsichtsratsmitglieder, die den Ausschüssen nicht angehören, ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
5. Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn an der Sitzung des Ausschusses mindestens drei Ausschussmitglieder, darunter der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist dieser beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
6. Für die Ausschüsse gelten die für den Aufsichtsrat maßgeblichen Regelungen sinngemäß.

XI.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Die Hauptversammlung setzt die jährliche Vergütung des Aufsichtsrats fest. Die Hauptversammlung kann auch beschließen, dass Sitzungsgelder ausbezahlt werden. Die interne Aufteilung der Vergütung des Aufsichtsrats obliegt dem Aufsichtsrat selbst.
2. Abgaben für die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern trägt die Gesellschaft. Ertragsteuern tragen die Aufsichtsratsmitglieder selbst.
3. An Mitglieder des ersten Aufsichtsrats kann nur die Hauptversammlung, die über ihre Entlastung beschließt, für ihre Tätigkeit eine Vergütung bewilligen.

XII.

Versicherungen

Der Vorstand wird ermächtigt, auch zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats und zu Gunsten der Mitglieder des Vorstands Rechtsschutz- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen auf Kosten der Gesellschaft, in einem der Tätigkeit der Gesellschaft angemessenen Ausmaß, abzuschließen.

XIII.

Einberufung der Hauptversammlung und Teilnahme

1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer inländischen Zweigniederlassung oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
3. Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

Nehmen alle Aktionäre selbst oder durch Vertreter an der Hauptversammlung teil und widerspricht kein Aktionär der Beschlussfassung, so kann die Versammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Fristen fassen.

4. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der gesetzlich vorgesehenen Form. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung statt dessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft statt dessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.
5. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch, jeweils zu Beginn der Versammlung.
6. Im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften kann die Gesellschaft ihren Aktionären jede Form der Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Weg anbieten, sofern die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen sind, damit die Identität des Aktionärs bzw. des Teilnehmers an der Hauptversammlung und der Inhalt der Willensäußerung derselben (Ausübung des Stimmrechts, Erklärungen) verlässlich festgestellt werden kann. Den Aktionären können insbesondere eine oder mehrere der nachstehend angeführten Formen der Teilnahme an der Hauptversammlung angeboten werden:
 - a. Aktionäre können an einer zeitgleich mit der Hauptversammlung an einem anderen Ort im Inland oder Ausland stattfindenden Versammlung teilnehmen, die entsprechend den Vorschriften für die Hauptversammlung einberufen und durchgeführt wird und für die gesamte Dauer der Hauptversammlung mit dieser durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden ist (Satellitenversammlung). Ist die

einwandfreie Kommunikation zwischen den Versammlungsorten nicht gegeben, so hat der Vorsitzende die Versammlung für die Dauer der Störung zu unterbrechen.

- b. Aktionäre können während der gesamten Dauer der Hauptversammlung von jedem beliebigen Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen, sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung wenden und die Aktionärsrechte, die im Rahmen des Hauptversammlung geltend zu machen sind, ausüben (Fernteilnahme).
- c. Aktionäre können von jedem Ort aus ihre Stimme auf elektronischem Weg abgeben (Fernabstimmung).

In den Fällen der lit b) und c) kann ein Aktionär aus einer Störung der Kommunikation nur dann einen Anspruch gegen die Gesellschaft ableiten, wenn die Störung in der Sphäre der Gesellschaft aufgetreten ist.

Die Entscheidung, den Aktionären eine oder mehrere der besonderen Formen der Teilnahme an der Hauptversammlung im vorgenannten Sinn anzubieten, trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- 7. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch die Abstimmung per Brief zulassen. Die Stimmabgabe hat schriftlich unter Verwendung des von der Gesellschaft zur Verfügung zu stellenden Formulars (Stimmzettel) zu erfolgen.

Auf dem Formular (Stimmzettel) sind unter anderem der Name bzw die Firma des Aktionärs, sein Geburtsdatum bzw seine Registernummer und seine Zustellanschrift sowie die Anzahl der vom Aktionär gehaltenen Stückaktien (gegebenenfalls unter Anführung der Gattung) anzuführen. Der Stimmzettel ist durch den Aktionär eigenhändig (bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch Organe in vertretungsbefugter Zahl) zu unterfertigen.

Der Stimmzettel muss spätestens am zweiten Werktag vor der Hauptversammlung bei dem in der Einberufung namhaft gemachten Notar einlangen. Der Zeitpunkt des Einlangens ist auf dem Stimmzettel oder dem Umschlag zu vermerken. Das Einlangen beim Notar gilt als Einlangen bei der Gesellschaft. Der Notar hat sicherzustellen, dass das Stimmverhalten bei der Abstimmung per Brief dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sowie den übrigen Aktionären nicht bekannt wird.

Eine bereits abgegebene Stimme kann ausschließlich in der Hauptversammlung vor Beginn der ersten Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt persönlich oder durch Bevollmächtigte widerrufen werden.

Der Stimmzettel ist so zu gestalten, dass die Aktionäre zu jedem angekündigten Beschlussvorschlag abstimmen können. Abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular vorgesehen.

XIV.

Durchführung der Hauptversammlung und Stimmrecht

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung (s)ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
2. Über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände entscheidet die angekündigte Tagesordnung. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann abweichend von dieser Reihenfolge verhandeln und abstimmen lassen.
3. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Form der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er hat das Recht, die Form der Abstimmung für jeden Tagesordnungspunkt neu festzulegen. Weiters steht ihm das Recht zu, die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte anzuordnen und – soweit dies in Hinblick auf die Abwicklung der Hauptversammlung tunlich ist – Beschränkungen der Redezeit zu verfügen.
4. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
5. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die bei der Gesellschaft verbleibt, möglich.

XV.**Beschlussfassungen der Hauptversammlung**

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen das Gesetz außer der Stimmenmehrheit auch eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Abweichend davon bedürfen Beschlussfassungen über eine Änderung der Satzung (und damit auch Kapitalmaßnahmen, insbesondere Kapitalerhöhungen) sowie Beschlussfassungen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Substanzgenussrechten einer Stimmen- und Kapitalmehrheit von drei Viertel (i) der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen und (ii) des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
2. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 AktG bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Wird bei Vornahme der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

XVI.**Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Dividende**

1. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. (ersten) Jänner eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. (einunddreißigsten) Dezember des selben Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.
2. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss samt Lagebericht und – soweit anwendbar – den um den Konzernanhang erweiterten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese nach Prüfung durch den Abschlussprüfer samt einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an einen festgestellten Jahresabschluss gebunden.
5. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
6. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt.
7. Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird 14 (vierzehn) Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt.
8. Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

XVII.

Veröffentlichungen

1. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich, in der „Wiener Zeitung“.
2. Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten.

XVIII.**Gerichtsstand**

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, ausschließlich dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft, soweit dem nicht am Sitz der Gesellschaft geltende zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere Zuständigkeitsvorschriften, entgegenstehen. Dies gilt auch für Streitigkeiten, die aus der Beteiligung des Aktionärs, ihrem Erwerb, ihrem Halten oder ihrer Aufgabe entstehen.

XIX.**Gründungskosten**

1. Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 25.000,- (Euro fünfundzwanzigtausend) von der Gesellschaft getragen.
2. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen.

XX.**Fassungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
